

# Schlichtervertrag

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

und

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

nachfolgend die Partelen genannt -

schließen mit \_\_\_\_\_  
(Schlichter)

folgenden Schlichtervertrag:

## I. Präambel

Die Parteien haben sich durch Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht) zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verpflichtet: Sie streben unter Mitwirkung eines Schlichters für auftretende Streitigkeiten eine zügige außergerichtliche Einigung an.

## II. Beauftragung/Bevollmächtigung des Schlichters

1. Die Parteien beauftragen den Schlichter, auf Antrag einer Partei ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung auf der Grundlage der SOBau (§§ 8 ff.) durchzuführen.

2. Ferner beauftragen die Parteien den Schlichter, auf schriftlichen Antrag einer Partei die Begutachtung durch einen Sachverständigen (§§ 11 ff. SOBau Teil III) anzuordnen, insbesondere zur Feststellung

- des Zustandes eines Bauwerkes einschließlich der Ermittlung des Bautenstandes
- der Ursache eines Schadens, eines Baumangels, einer Behinderung oder Bauverzögerung
- des Aufwandes für die Beseitigung des Schadens oder des Baumangels oder der Kosten, die durch die Behinderung oder Bauverzögerung entstanden sind.

Die Parteien bevollmächtigen den Schlichter, zu diesem Zweck Sachverständige auf Kosten und für Rechnung der Parteien zu beauftragen. Die Höhe der Kosten soll

vorab mit den Parteien abgestimmt werden.

### **III. Pflichten des Schlichters**

1. Der Schlichter verpflichtet sich gegenüber den Parteien zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit. Er darf in einem späteren schiedsrichterlichen Verfahren nicht als Zeuge für Tatsachen benannt werden, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart werden.
2. Der Schlichter sichert zu, dass er zur zügigen Durchführung der Schlichtung in der Lage ist. Kann der Schlichter sein Amt nicht wahrnehmen, teilt er dies den Parteien unverzüglich mit.
3. Haben die Parteien mehrere Schlichter bestellt, sind diese verpflichtet, ihre Aufgaben im Interesse einer zügigen Abwicklung zu koordinieren.

### **IV. Haftung des Schlichters**

Der Schlichter haftet gegenüber den Parteien wie ein staatlicher Richter.

### **V. Vorzeitige Beendigung des Schlichtervertrages**

Parteien und Schlichter können den Schlichtervertrag jederzeit kündigen. Der Schlichter darf nur dann kündigen, wenn gewährleistet ist, dass die Parteien rechtzeitig eine andere Person als Schlichter beauftragen können, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Schlichter ohne wichtigen Grund zur Unzeit, hat er den Parteien den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

### **VI. Honorar**

1. Das Honorar des Schlichters richtet sich

0 nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
0 nach Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt EUR \_\_\_\_\_ /Stunde  
zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe  
0 nach Pauschalvereinbarung in Höhe von EUR \_\_\_\_\_  
zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2. Die Parteien tragen alle notwendigen Auslagen des Schlichters sowie die durch Anhörung von sachkundigen Personen und Sachverständigen, die Einholung von

Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Verfahren angemessene Vorschüsse anfordern.  
3. Die Parteien haften dem Schlichter gegenüber als Gesamtschuldner.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Schlichter)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Parteien)